



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 172/09

Verkündet am:
3.12.2010

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- 1) Tl GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
- 2) T Krankenkasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch ihren
Vorstandsvorsitzenden Herrn Professor Dr. N K ,

- Klägerinnen -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2: Rechtsanwälte

gegen

- 1) S Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch ihren Intendanten Herrn P B ,
- 2) F M ,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

zu 2: Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 13.8.2010
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
die Richterin am Landgericht Ellerbrock
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:

- I. Die Klage wird, soweit sie nicht an das Arbeitsgericht verwiesen worden ist, abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen den Klägerinnen zur Last.
- III. Das Urteil ist für die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 82.500,- festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren von den Beklagten die Unterlassung bestimmter Handlungen.

Die Klägerin zu 2. ist eine gesetzliche Krankenkasse, die Klägerin zu 1. ist ein Tochterunternehmen der Klägerin zu 2. Seit 2002 erbringt die Klägerin zu 1. mit etwa 300 Mitarbeitern insbesondere Telefondienstleistungen für die Klägerin zu 2.. Eine Hauptaufgabe der Klägerin zu 1. bestand zum Zeitpunkt der Klagerhebung darin, die Versicherten der Klägerin zu 2. über deren Chroniker-Programme, sogenannte Disease-Management-Programme (DMP), zu informieren, bis Ende Juli 2008 auch durch Anrufe bei den Versicherten. Nach § 137f Abs.3 S. 2 SGB V haben die Krankenkassen die Versicherten umfassend über die Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen zu informieren. Nach § 53 Abs.3 SGB V sind die Krankenkassen verpflichtet, für Versicherte, die an strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmen, entsprechende Wahltarife anzubieten.

Die Beklagte zu 1. verantwortet u.a. die Sendung „R ... M ...“. Am 8.9.2008 wurde im Rahmen des „R ... M ...“ ein Beitrag mit dem Titel „F ... S ... – W ... K ... P ... a ... u ... u ... D ... s ...“ bundesweit ausgestrahlt. Für den Inhalt der Sendung wird auf die DVD gemäß Anlage K8 sowie auf die Mitschrift gemäß Anlage K7 Bezug genommen.

Der Beklagte zu 2. war für die Klägerin zu 1. als Leiharbeitnehmer tätig. Vor Beginn seiner Tätigkeit unterschrieb er die als Anlage K6 überreichte Verschwiegenheitserklärung.

Am 4.9.2008 richtete die Beklagte zu 1. im Rahmen der Recherche für die streitgegenständliche Sendung die als Anlage K9 vorgelegten Fragen an die Klägerin zu 2. Diese beantwortete die aufgeworfenen Fragen am 5.9.2008 wie aus Anlage K10 ersichtlich. Für den Inhalt der Fragen und der Antworten wird auf die Anlagen K9 und K10 Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.9.2008 wurde die Beklagte zu 1. zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert, was diese zurückwies. Der Beklagte zu 2. reagierte auf die Aufforderung vom 1.10.2008, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, nicht.

Die Klägerinnen tragen vor, viele Menschen wüssten, dass die Klägerin zu 2. über die Klägerin zu 1. den Auftrag zur Information ihrer Versicherten über DMP erfülle, dies gelte insbesondere für die mehr als 10.000 Mitarbeiter der Klägerin zu 2. und die etwa 300 Mitarbeiter der Klägerin zu 1. Wegen ihrer Erkennbarkeit sei die die Klägerin zu 1. auch unmittelbar betroffen.

Der Beklagte zu 2. sei der Informant der Beklagten zu 1. Die „R M“-Redaktion der Beklagten zu 1. habe dem Beklagten zu 2. mindestens € 5.000,- für die Anfertigung von Datenkopien und für die Übergabe des Datenträgers mit Daten der Klägerinnen geboten. Der Beklagte zu 2. habe – wie ihm geheißen – Kopien von Daten gefertigt; dies sei anhand einer bei der Klägerin zu 1. durchgeführten Überprüfung der Datenverarbeitungsanlagen und der entsprechenden Protokolle festgestellt worden. Die Klägerin zu 1. habe anhand der Protokolle der erfolgten Serveranfragen festgestellt, dass im relevanten Zeitraum ein User unter Verwendung des Logins des Beklagten zu 2. eben die Daten abgerufen habe, die im streitgegenständlichen Beitrag zu sehen gewesen seien. Die von ihm abgerufenen Daten habe der Beklagte zu 2. der Beklagten zu 1. anschließend übergeben. Dies habe der Beklagte zu 2. gegenüber der ehemaligen Mitarbeiterin der Klägerin zu 2. A G zugegeben.

Hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer 1 a) aa) meinen die Klägerinnen, dass der

angegriffene Eindruck erweckt werde. Die Formulierung „überredet“ impliziere, dass gerade auch Versicherte weiter angerufen und unter Druck gesetzt würden, die sich gegen eine Teilnahme am DMP entschieden hätten. Ein wiederholtes Anrufen zum Zwecke der Überredung mache nur bei den Versicherten Sinn, die entweder noch zu keiner Entscheidung gekommen seien oder aber sich bereits negativ entschieden haben. Der Überredung bedürfe es insbesondere gegenüber solchen Personen, die ihren ablehnenden Willen bereits gebildet haben. So habe die Beklagte ihre Berichterstattung auch verstanden wissen wollen.

Dieser Eindruck sei unrichtig. Die Mitarbeiter der Klägerin zu 1. seien angehalten, Wünsche von Versicherten, nicht mehr angerufen zu werden, zu respektieren. Sie seien angewiesen, zum Zweck der Vermeidung weiterer Anrufe zu vermerken, wenn ein angerufener Versicherter äußern sollte, nicht an einem DMP teilnehmen zu wollen. Wenn Versicherte signalisiert haben, dass sie nicht an dem Programm teilnehmen wollen, dann würden sie in eine Datenbank eingetragen, die die Telefoniesoftware steuere und sicherstelle, dass der Versicherte nicht erneut angerufen werde.

Hinsichtlich des Klagantrags zu Ziffer 1 a) bb) tragen die Klägerinnen vor, die angegriffenen Bilder seien nicht in den Räumen der Klägerin zu 1. im Mi in Hi aufgenommen worden. Dieser Eindruck werde aber erweckt. Sie könnten jedoch nicht ausschließen, dass die in Rede stehenden Aufnahmen, auf denen eine Person nicht abgebildet sei, die zeigen, wie ein USB-Stick mit einem Computer verbunden werde, möglicherweise an einem Arbeitsplatz in den Räumen der Klägerin zu 1. entstanden seien.

Die im Beitrag sichtbaren Datenauszüge enthielten hochsensible Informationen.

Hinsichtlich der Anträge unter Ziffer 2. meint die Klägerin zu 1., die Preisgabe und Verwendung von Daten, die ohne ihre Zustimmung aus ihrem informationstechnischen System entnommen worden seien, stellten einen unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Der Beklagte zu 2. habe eine Straftat gemäß § 203 Abs.2 Ziffer 2 StGB begangen, zu der ihn die Beklagte zu 1. über ihre R -M Redaktion angestiftet habe. Die von der Beklagten zu 1. gezeigten Daten stellten persönliche Daten in Bezug auf die Klägerin zu 1. dar. Juristische Personen des Privatrechts könnten sich für den Fall der Erhebung,

Speicherung, Verwendung oder Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten aber auch selbst dann auf den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung berufen, wenn ihre Daten in Bezug auf sie selbst nicht personenbezogene Daten gemäß § 3 BDSG seien. Die Erhebung, Verwendung und Preisgabe von Daten gleich welcher Art (insbesondere unabhängig vom Charakter als personenbezogene Daten) verletze ihr Interesse an der Vertraulichkeit und Integrität ihrer informationstechnischen Systeme. Die unbefugte Datenverarbeitung und -nutzung des Beklagten zu 2., an der die Redaktionsmitglieder der Beklagten zu 1. zumindest teilgenommen hätten, stellten eine unbefugte Datenverarbeitung und -nutzung von Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs.1 SGB X bzw. der §§ 3, 5 BDSG dar.

Nach Zustellung der Klage hat der Beklagte zu 2. am 29.6.2009 folgende Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben:

Der Beklagte zu 2. verpflichtet sich gegenüber der Klägerin zu 1., es zukünftig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, Daten von Versicherten der Klägerin zu 2., die in Datenverarbeitungsanlagen in den Räumen der Klägerin zu 1. gespeichert waren, Dritten zu verschaffen, insbesondere sie auf Datenträgern zu speichern und diese Datenträger zu übergeben.

Diese Erklärung hat die Klägerin zu 1. mit Schriftsatz vom 1.12.2009 angenommen. Die Klägerin zu 1. und der Beklagte zu 2. haben daraufhin den Rechtsstreit hinsichtlich des Klagantrags zu 2a) übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerinnen beantragen zuletzt,

1. namens beider Klägerinnen

a) der Beklagten zu 1. bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu verbieten,

aa) durch Verbreiten und / oder Verbreiten lassen der folgenden Berichterstattung den Eindruck zu verbreiten, Mitarbeiter der Klägerin zu 1. und / oder der Klägerin zu 2. hätten von der Klägerin zu 1. und / oder der Klägerin zu 2. die Aufgabe erhalten, Versicherte, die sich entschieden haben, nicht an einem Chroniker-Programm

(Disease Management Program, „DMP“) teilzunehmen, weiter, bis zu acht Mal, anzurufen, um sie zu überreden:

„F S – w K P a u u
D s [...] versuchen viele Kassen möglichst viele Menschen in diese Programme [DMP] zu drängen. Was steckt dahinter? Pro Kopf und Teilnehmer an dem Programm gibt es Geld aus einem gemeinsamen Topf der Krankenkassen, dem sogenannten Risikostrukturausgleich. Der Gesundheitsexperte Professor P S ist überzeugt: Es geht den Kassen vor allem ums Geld:

O-Ton Prof. P S , Gesundheitsexperte:

„Bei der Jagd auf die Patienten geht es der Kasse nicht um eine Qualitätssteigerung der Versorgung, sondern lediglich um eine erhöhte Zahl von chronisch Kranken, weil sie damit mehr Geld aus dem Risikostrukturausgleich bekommen.“

Jagd auf Patienten also. Die Methoden zum Teil rabiat. Beispiel: T Krankenkasse, T . In diesem Hamburger Bürogebäude [Bildeinblendung der Außenfassade des Gebäudes, in dem die Antragstellerin zu 1. Ihre Geschäftsräume hat] ist ein Call-Center der T . Eine Aufgabe der Mitarbeiter: Versicherte überreden, an Chronikerprogrammen teilzunehmen, das zumindest erzählt uns ein Mann, der dort arbeitet. Er hat Hunderte Mitglieder der T -Krankenkasse angerufen, berichtet er uns.

O-Ton, Stimme nachgesprochen:

„Ich kann das voll und ganz verstehen, dass die Versicherten sich unter Druck gesetzt fühlen von den Krankenkassen, weil wir permanent anrufen. Bis zu acht mal. [...]

Um Behandlungsprogramme durchzusetzen, scheint jedes Mittel recht. Hinzu kommt: Die Kassen versuchen an sensible Daten zu kommen. [...]

Ausgeleuchtet und unter Druck gesetzt. Um Geld zu sparen, scheint den Kassen jedes Mittel recht. Auf der Strecke bleiben die Patienten. [...]

bb) durch Verbreiten und / oder Verbreiten lassen der Bilder einer in der R - M -Sendung vom 08.09.2008 im Beitrag mit dem Titel „F S – W K P a u u D s“ gezeigten Szene, in der von hinten ein Mann vor im Betrieb befindlichen Computerbildschirmen sitzend dargestellt wurde, zusammen mit dessen in dieser Szene mit nachgesprochener Stimme wie folgt wiedergegebenem Bericht:

„Ich kann das voll und ganz verstehen, dass die Versicherten sich unter

Druck gesetzt fühlen von den Krankenkassen, weil wir permanent anrufen. Bis zu acht mal. Und wenn es zu einer Einschreibung kommt, bekommen wir am Ende des Jahres eine Prämie dafür. In gewisser Weise kommt mir das schon so vor als würde ich Lottolose verkaufen“

und / oder durch Verbreiten und / oder Verbreiten lassen der Bilder, die in einer anderen Szene desselben Beitrags derselben R -M -Sendung im Betrieb befindlichen Computerbildschirme und einem USB-Stick zeigen, der mit einem Computer verbunden wird, zusammen mit folgendem Off-Text:

„Misstrauen ist angebracht. Diese heimlich gedrehten Aufnahmen aus einem Call-Center der T wurden der Redaktion zugespielt. Sie zeigen hochsensible Patientendaten, vom Krankenhausaufenthalt bis zur Arbeitsunfähigkeit. Diese Daten haben auch ungelernete Zeitarbeiter auf dem Schirm, so der Insider:

O-Ton, Stimme [eines im Bild von hinten vor Computerbildschirmen gezeigten Mannes] nachgesprochen:

„Ich denke für mich, dass dort ziemlich viel Sicherheitsmängel sind [...] Man könnte sich die Daten herausschreiben oder auch gegebenenfalls mit einem USB-Stick herunterladen. Ich halte das für problematisch, weil das sehr sensible Daten sind von Bankdaten bis zum Versicherungsverhältnis und Krankheitsbildern“,

jeweils in Verbindung mit der im selben Beitrag derselben R -M -Sendung dargestellten Szene, in der ein am H: M: belegenes Bürogebäude gezeigt und mit folgendem Off-Text beschrieben wird:

„In diesem H Bürogebäude ist ein Call-Center der T ...“,

den Eindruck zu verbreiten, die antragsgegenständlichen Bilder seien in einem „Call-Center der T ‘ aufgenommen worden, das sich in dem im selben R -M -Beitrag ebenfalls eingeblendeten Bürogebäude im H M: befinde;

b) festzustellen, dass der Beklagte zu 2. verpflichtet ist, den Klägerinnen sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstanden ist und / oder entstehen wird, dass er Daten von Versicherten der Klägerin zu 2., die in Datenverarbeitungsanlagen in den Räumen der Klägerin zu 1. gespeichert waren, ohne Zustimmung der Klägerin zu 1. Aus diesen Datenverarbeitungsanlagen entnommen und der Redaktion der Beklagten zu 1. verschafft hat;

2. namens der Klägerin zu 1.

a) der Beklagten zu 1. bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten,

Daten von Versicherten der Klägerin zu 2., die in Datenverarbeitungsanlagen in den Räumen der Klägerin zu 1. gespeichert waren und die ohne Zustimmung der Klägerin zu 1. aus diesen Datenverarbeitungsanlagen entnommen und der Redaktion der Beklagten zu 1. verschafft wurden, im Rahmen von Fernsehsendungen und / oder im Internet sichtbar zu machen.

Die Beklagte zu 1. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1. trägt vor, der im Antrag zu 1 a) aa) angegriffene Eindruck werde nicht erweckt. Doch selbst wenn er erweckt werden sollte, sei er zutreffend. Ihr lägen Aussagen zweier früherer Mitarbeiter des Call-Centers der Klägerin zu 1. und einer Versicherten der Klägerin zu 2. vor, die die Richtigkeit des angegriffenen Eindrucks bestätigten.

Auch der mit dem Antrag zu 1 a) bb) beanstandete Eindruck werde durch die streitgegenständliche Sendung nicht erweckt bzw. träfe zu. Es gehe hier um zwei verschiedene Bilder: Zum einen um Aufnahmen, die ihren Informanten von hinten vor Bildschirmen zeigen. Diese Aufnahmen seien in einer Produktionsfirma in H entstanden. Zum anderen handele es sich um Aufnahmen, die der Informant in den Räumen der Klägerin zu 1. im M aufgenommen habe. Diese Aufnahmen zeigten einen Bildschirmausschnitt und das Einstecken eines USB-Sticks. Ihr Informant habe eine Minikamera in die Räume des Call-Centers der Klägerin zu 1. mitgebracht und mit dieser Kamera gefilmt, was er sodann am Computer demonstriert habe. Der Informant habe diese Aufnahmen und nicht den USB-Stick und auch keine Datensätze der Report-Redaktion übergeben, die Aufnahmen enthielten keine personenbezogenen Daten. Der Informant habe weder Geld bekommen noch habe er in ihrem Auftrag gehandelt. Er sei vielmehr von sich aus motiviert durch einen vorangegangenen R -Beitrag vom August 2008 auf sie zugekommen.

Hinsichtlich der Anträge zu Ziffer 1 a) aa) und bb), 2a) fehle es im Übrigen an der

Betroffenheit der Klägerin zu 1.

Der Beklagte zu 2. bestreitet, personenbezogene Daten von Versicherten der Klägerin zu 2. Dritten verschafft zu haben. Er habe solche personenbezogene Daten auch nicht auf Datenträgern gespeichert und diese Datenträger dann Dritten übergeben.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 4.12.2009 und 13.8.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit noch über die Klage zu entscheiden war, ist sie unbegründet.

Den Klägerinnen stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte zu 1. unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Der unter Ziffer 1a) aa) geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs.1, 19 Abs.3 GG bzw. §§ 823 Abs.2, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. § 186 StGB.

Es kann dahin stehen, ob die Klägerin zu 1. von der beanstandeten Berichterstattung betroffen ist. Denn jedenfalls wird der angegriffene Eindruck nicht erweckt.

Die Kammer hat diesbezüglich im vorangegangenen, zwischen den Klägerinnen und der Beklagten zu 1. geführten einstweiligen Verfügungsverfahren zu dem Aktenzeichen 324 O 812/08 ausgeführt:

Die Antragstellerinnen wenden sich gegen den Eindruck, ihre jeweiligen Mitarbeiter hätten die Aufgabe erhalten, Versicherte, die sich entschieden haben, nicht an einem Chroniker-Programm teilzunehmen, weiter, bis zu achtmal, anzurufen, um sie zu überreden. Den Antragstellerinnen ist zuzugeben, dass in der Berichterstattung davon die Rede ist, dass Versicherte überredet werden sollen, an Chronikerprogrammen teilzunehmen. In dem Zusammenhang ist auch die Rede davon, dass die Versicherten unter Druck gesetzt werden. Die Verwendung der Formulierung „überreden“ impliziert – auch im Zusammenhang mit einem Unter-Druck-Setzen - aber nicht, dass sich die

Versicherten (erkennbar) bereits gegen die Teilnahme an dem angebotenen Programm entschieden hätten. Es bedeutet vielmehr, dass die Versicherten gerade noch zu keiner Entscheidung gekommen sind und in dieser Phase auf sie eingewirkt wird, sich für eine Teilnahme zu entscheiden. Andernfalls bestünde kein Raum dafür, überredet werden zu können. Dieses Verständnis wird auch durch die Aussage, dass die Versicherten „bis zu achtmal“ angerufen würden, nahe gelegt. „Bis zu“ bedeutet eine Maximalgrenze und besagt, dass es auch Versicherte gibt, die weniger häufig angerufen werden; nämlich entweder diejenigen, die sich bereits vorher zu einer Teilnahme am Chronikerprogramm entschlossen haben, oder eben diejenigen, die sich bereits dagegen entschieden haben. Bis zu einem achten Mal werden die Versicherten angerufen, die sich in den Telefonaten ersten unentschlossen gezeigt haben, und die deshalb noch „überredet“ werden können.

Diese Ausführungen, auf die die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, gelten auch im hiesigen Klagverfahren.

2. Auch der gemäß Antrag zu Ziffer 1a) bb) geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt weder aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs.1, 19 Abs.3 GG noch aus §§ 823 Abs.2, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. § 186 StGB.

a) Soweit sich der Antrag auf die Bildaufnahmen bezieht, in denen von hinten ein Mann vor im Betrieb befindlichen Computerbildschirmen sitzend dargestellt wird, der gerügte Eindruck ebenfalls nicht erweckt.

Der Zuschauer erkennt, dass hier ein Informant so gefilmt wird, dass er nicht erkannt werden soll. Er wird erkennbar nicht in einer Situation gezeigt, in der er seiner Tätigkeit nachkommt. Auf den gezeigten Bildschirmen ist kein Vollbild eines gewöhnlichen Computerarbeitsplatzes zu sehen, sondern erkennbar ein Ausschnitt. Gegen die Annahme, dass es sich um den Arbeitsplatz des Mannes bei der Klägerin zu 1., die ja als ein „Call-Center“ vorgestellt wird, spricht auch, dass mehrere Computerbildschirme neben einander gezeigt werden, von denen zwei denselben Bildausschnitt erkennen lassen. Der Zuschauer weiß nach allgemeiner Lebenserfahrung, dass in einem Call-Center mehrere Mitarbeiter an verschiedenen Arbeitsplätzen tätig sind. In der streitgegenständlichen Szene ist aber ersichtlich nur ein Arbeitsplatz abgebildet. Es stellt sich außerdem die Frage, wie von den übrigen Mitarbeitern unbemerkt die Aufnahmen in dem „Call-Center“ der Klägerin zu 1. entstanden sein sollten. Es ist fernliegend, dass sich ein Informant, der ersichtlich unerkannt bleiben will, sich an seinem Arbeitsplatz filmen lässt, wenn er doch

gerade seinen Arbeitgeber kritisiert.

b) Soweit sich der Antrag auf Aufnahmen bezieht, in denen im Betrieb befindliche Computerbildschirme und ein USB-Stick, der mit einem Computer verbunden wird, gezeigt werden, so hat insoweit der beanstandete Eindruck prozessual als wahr zu gelten.

Die Beklagte zu 1. legt substantiiert dar, dass es sich hierbei um von ihrem Informanten in den Räumen der Klägerin zu 1. gefilmte Aufnahmen handele. Zwar haben die Klägerinnen zunächst diesen Vortrag mit Nichtwissen bestritten. Darlegungs- und gegebenenfalls beweisbelastet ist wegen des Kontextes der Bilder im Hinblick auf die als Beweislastregel in das Zivilrecht transformierte Vorschrift des § 186 StGB die Beklagte zu 1. Ihr Vortrag ist jedoch als unstreitig zugrunde zu legen, nachdem die Klägerinnen ihr anfängliches Bestreiten aufgegeben haben. Wenn die Klägerinnen erklären, dass sie nicht ausschließen können, dass die in Rede stehenden Aufnahmen möglicherweise an einem Arbeitsplatz entstanden sind, so bedeutet dies, dass der von ihr angegriffene Eindruck bereits nach ihrem eigenen Vortrag möglicherweise zutreffend ist. Sie bestreitet damit den Vortrag der Beklagten zu 1. nicht hinreichend, um von einem streitigen Tatsachenvortrag auszugehen.

c) Hinsichtlich des von der Klägerin zu 1. mit dem Antrag zu 2.a) geltend gemachten Unterlassungsanspruchs fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Diesbezüglich hat die Kammer im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren der Klägerinnen gegen die Beklagte zu 1., Aktenzeichen 324 O 812/08, ausgeführt:

a) Der Unterlassungsanspruch folgt nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Artt. 2 Abs.1, 14, 19 Abs.3 GG.

Die Veröffentlichung der in dem angegriffenen Beitrag gezeigten Daten verstößt nicht gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Antragstellerin zu 1.. Unabhängig von der Frage, ob sich die Antragstellerin zu 1. als juristische Person auf ein informationelles Selbstbestimmungsrecht berufen kann, handelt es sich bei den veröffentlichten Daten jedenfalls nicht um personenbezogene Daten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützt aber gerade vor der unbefugten Verwendung persönlicher Daten im Sinne von personenbezogenen Daten (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 –Volkszählung-, Az. 1 BvR 209/83, juris Absatz Nr. 149, 153). Gemäß § 3 Abs.1 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener). Die veröffentlichten Daten sind jedoch gerade nicht einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuzuordnen. Für den Zuschauer erkennbar sind

lediglich einzelne Datumsangaben, denen eine Arbeitsunfähigkeit oder ein Krankenhausaufenthalt zugeordnet ist. Daten, die in irgendeiner Form Rückschlüsse auf eine konkrete Person zulassen, werden nicht veröffentlicht. Den Daten sind auch nicht Einzelangaben über die unternehmenspersönlichen und sachlichen Verhältnisse der Antragstellerin zu 1. zu entnehmen. Auch das von den Antragstellern zitierte Urteil des VG Wiesbaden vom 7.12.2007, Az. 5 E 928/07, stellt darauf ab, dass personenbezogene Daten betroffen sind. So heißt es in den Leitsätzen: „Personenbezogene Daten sind auch Daten, welche aus einer wirtschaftlichen Betätigung hervorgehen. Wirtschaftsdaten einer juristischen Person sind personenbezogene Daten einer natürlichen Person, wenn diese einer Person als Alleinaktionär oder Gesellschafter zuzurechnen sind.“ Das ist hier hinsichtlich der betroffenen Daten in Bezug auf die Antragstellerin zu 1. nicht der Fall.

Die Antragstellerin zu 1. kann sich auch nicht mit Erfolg auf ein ebenfalls aus Art. 2 Abs.1 GG abzuleitendes Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme berufen. Der Schutzbereich dieses vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betreffend das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalens über sog. staatliche Online-Durchsuchungen (Urteil vom 27.2.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.) entwickelte Grundrecht ist vorliegend nicht betroffen. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ist anzuwenden, wenn Systeme betroffen sind, „die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten“ (BVerfG, a.a.O., Absatz Nr. 203). Diese Voraussetzungen mögen zwar grundsätzlich auf die Daten verarbeitenden Systeme der Antragstellerin zu 1. zutreffen. Wie oben jedoch bereits ausgeführt, handelt es sich bei den von der Antragsgegnerin veröffentlichten Daten jedoch nicht um personenbezogenen Daten, da sie keiner bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Anhand der verbreiteten Daten ist es gerade nicht möglich, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer bestimmten Person zu gewinnen oder ein aussagekräftiges Bild einer bestimmten Persönlichkeit zu erhalten.

Die Antragstellerin zu 1. kann den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auch nicht aus einem Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb herleiten. Die Veröffentlichung der Daten stellt keinen unmittelbar betriebsbezogenen Eingriff dar. Ein betriebsbezogener Eingriff ist eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs als solchen (Sprau in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Auflage, § 823 Rz. 128). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass das Verbreiten der in dem Beitrag gezeigten Daten die Antragstellerin zu 1. in ihrem Gewerbebetrieb beeinträchtigt.

b) Ein Unterlassungsanspruch folgt bezüglich beider Antragstellerinnen auch nicht aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 203 Abs.2 Nr. 2, 27 StGB. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei den Mitarbeitern der Antragstellerinnen um für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne von §§ 203 Abs.2 Nr.2, 11 Abs.1 Nr.4a) StGB handelt. Dies erscheint im Hinblick auf das

Tatbestandsmerkmal, wonach der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheit auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet sein muss, fraglich. Jedenfalls ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Antragsgegnerin eine konkrete Beihilfehandlung gemäß § 27 StGB als vorsätzliche Hilfeleistung bei der Offenbarung eines fremden Geheimnisses durch ihren Informanten begangen hat.

c) Schließlich stehen den Antragstellerinnen auch keine Unterlassungsansprüche aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 67 SGB X bzw. § 35 SGB I zu. Auch hier wäre Voraussetzung, dass Daten einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person veröffentlicht werden. Das ist hier – wie oben bereits ausgeführt - nicht der Fall.

d) Selbst wenn durch die Veröffentlichung der gezeigten Daten entgegen der vorangegangenen Ausführungen doch in ein geschütztes Rechtsgut der Antragstellerinnen eingegriffen würde, dann wäre diese Veröffentlichung jedenfalls nicht rechtswidrig. Denn im Rahmen der dann vorzunehmenden Abwägung mit dem gemäß Art. 5 Abs.1 GG geschützten Berichterstattungsinteresse der Antragsgegnerin würde letzteres überwiegen. Die Berichterstattung befasst sich mit einem aktuellen Thema, das einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Problematik leistet, an der ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Die Veröffentlichung der für sich genommen kaum aussagekräftigen Daten unterstreicht die Aussage der Berichterstattung und verleiht ihr so besondere Authentizität.

e) Soweit sich der Unterlassungsanspruch der Antragstellerinnen über die konkret veröffentlichten Daten hinaus auf weiteren Daten von Versicherten bezieht, fehlt es schließlich auch an einer konkreten Begehungsgefahr. Es steht nicht zu erwarten, dass die Antragsgegnerin weitere Daten von Versicherten veröffentlichen wird.

Diese Ausführungen gelten gleichermaßen im vorliegenden Klagverfahren. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Kammer vollumfänglich zur Begründung darauf Bezug.

3. a) Der Klägerin zu 2. steht der gegen den Beklagten zu 2. geltend gemachte Schadensersatzfeststellungsantrag unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die Klägerin zu 2. hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte zu 2. die schadenbegründende Handlung, nämlich Daten von Versicherten der Klägerin zu 2. Dritten verschafft zu haben, begangen zu haben. Sie trifft diesbezüglich jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen, wonach jede Partei die ihr günstigen Tatsachen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, die Darlegungs- und Beweislast. Der Beklagte zu 2. bestreitet, personenbezogene Daten von Versicherten der Klägerin zu 2. Dritten verschafft zu haben. Der Vortrag der Klägerin zu 2., anhand einer bei ihr durchgeführten Überprüfung

der Datenverarbeitungsanlage und der entsprechenden Protokolle sei festgestellt worden, dass der Beklagte zu 2. Kopien von Daten angefertigt habe, ist zu unsubstantiiert, als dass den angebotenen Zeugenbeweisen (Schriftsatz der Klägerinnen vom 1.12.2009, Seite 11) nachzugehen wäre. Zum einem ist nicht dargelegt, wie die behauptete Überprüfung durchgeführt wurde, welche Protokolle ausgewertet wurden und was anhand dieser Protokolle nachvollzogen werden kann. Schon aus diesem Grund hätte eine Beweiserhebung einen unzulässigen Ausforschungsbeweis bedeutet. Zum anderen trägt die Klägerin zu 1. im weiteren nur vor, dass sie festgestellt habe, dass im relevanten Zeitraum ein User unter Verwendung des Logins des Beklagten zu 2. die Daten abgerufen habe, die im streitgegenständlichen Beitrag zu sehen gewesen seien. Dabei stellt sich die Frage, welchen Zeitraum die Klägerin zu 1. als „relevanten Zeitraum“ ausgemacht hat und wie sie diesen festgelegt hat. Insbesondere aber ist ein Abrufen der Daten nicht gleichbedeutend damit, Dritten diese Daten zu verschaffen. Es ist eine Sache, Daten aus einem System abzurufen; eine andere Sache ist es, diese Daten sodann entweder abzufilmen oder auf einem anderen Medium zu speichern. Die von der Klägerin angebotenen Zeugen wurden jedoch nur zum Beweis der Tatsache benannt, dass der Beklagte zu 2. eben die Daten abgerufen habe. Zum Beweis der entscheidungserheblichen Tatsache, dass der Beklagte zu 2. Daten von Versicherten der Klägerin zu 2. auf Datenträger gespeichert und diese Datenträger Dritten übergeben habe, sind die Zeugen daher ungeeignet.

b) Der von der Klägerin zu 1. gegen den Beklagten zu 2. geltend gemachte Schadensersatzfeststellungsantrag wurde abgetrennt und gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3d ArbGG an das Arbeitsgericht H verwiesen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO und - soweit die Klägerin zu 1. und der Beklagte zu 2. den Rechtsstreit hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 2b) übereinstimmend für erledigt erklärt haben - auf § 91a ZPO.

Danach entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Dies führte vorliegend dazu, der Klägerin zu 1. insoweit die Kosten aufzuerlegen.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand stand der Klägerin zu 1. der geltend gemachte

Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zu 2. nicht zu. Ein solcher Anspruch folgte insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs.1, 19 Abs. 3 GG. Es fehlt an der für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr.

Die Klägerin zu 1. hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte zu 2. bereits Daten von Versicherten der Klägerin zu 2. Dritten verschafft hat. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter I. 3a) Bezug genommen.

Dafür, dass die vom Antrag zu 2b) umfasste Handlung durch den Beklagten zu 2. konkret drohte, ist nichts ersichtlich.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, 2 ZPO.

Der Festsetzung des Streitwerts liegt § 3 ZPO zugrunde.

Buske

Ellerbrock

Link